



picturemaxx AG

München

HRB 138366

S A T Z U N G

Fassung vom 12.05.2009

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma picturemaxx AG.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung und der Vertrieb von Standardsoftware für den Medienmarkt, der Betrieb von Medienrechenzentren sowie der Betrieb von digitalen Handelsplattformen für Medieninhalte.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäftsmaßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Hierzu gehören auch die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen Unternehmen im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Elektronischen Bundesanzeiger.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 674.150,00 Euro.
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 674.150 Stückaktien ohne Nennbetrag. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
3. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen. Über mehrere Aktien des Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
4. Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien von § 60 AktG abweichend bestimmt werden.

III.

Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.
2. Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, so kann der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird, wenn ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch einen Vorstand allein vertreten. Sofern mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative, erteilt wird.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans.

IV. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtszeit, Amtsniederlegung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt, soweit die Hauptversammlung nicht Abweichendes bestimmt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt in der Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens $\frac{3}{4}$ des bei der Wahl vertretenen Grundkapitals umfasst.
3. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt niederlegen, ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen, unter Angabe eines wichtigen Grundes jederzeit. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft.

§ 9 Aufsichtsratsvorsitz

1. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten nach seiner Wahl stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Das den Lebensjahren nach älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats führt bei der Wahlbehandlung den Vorsitz und bestimmt die Art und die Form der Abstimmung.
2. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden für die in § 8 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Amtszeit gewählt.
3. Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter während der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10 Innere Ordnung und Beschlussfassung

1. In jedem Kalenderhalbjahr muss der Aufsichtsrat zwei Sitzungen abhalten, sofern der Aufsichtsrat nicht beschließt, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.

2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seines Stellvertreters kann der Aufsichtsrat auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, fernschriftlich (Telefax, Email), telegrafisch, fernmündlich, per Videokonferenz oder in kombinierter Beschlussfassung abstimmen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem Verfahren widerspricht. Die Art und Form der Beschlussfassung teilt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter in der Einberufung mit.
3. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Bestimmung des Orts und der Zeit der Versammlung einberufen. Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und soll die Angabe der für die Tagesordnung der Versammlung vorgesehenen Beratungsgegenstände enthalten. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, fernschriftlich (Telefax, Email), telegrafisch oder mündlich erfolgen.
4. Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
6. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder.
7. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben übergeben.
8. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem bei der Beschlussfassung amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und unverzüglich allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.
9. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und die an den Aufsichtsrat gerichteten Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§ 11 Vergütung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine angemessene Vergütung, die von der Hauptversammlung festgelegt wird. Der Vorsitzende erhält den doppelten, der Stellvertreter den 1,5-fachen Betrag. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht für ein volles Geschäftsjahr angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz ihrer Auslagen sowie Ersatz der auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

§ 12 Änderung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

V.

Hauptversammlung

§ 13 Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat bzw. den Abwickler einberufen.
3. Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gemacht werden.
4. Sind die Aktionäre namentlich bekannt, so kann die Einberufung durch eingeschriebenen Brief mit einer Einberufungsfrist von mindestens 30 Tagen erfolgen (§ 121 Abs. 4 AktG).
5. Zur Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen. Im Falle der Einberufung mittels eingeschriebenen Briefs gilt der Tag der Absendung als Tag der Bekanntmachung.

§ 14 Teilnahme und Ablauf der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Für den Fall, dass kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.

2. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15 Stimmrecht

1. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfach Stimmenmehrheit), soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt.

VI.

Jahresabschluss und Verwendung des Jahresüberschusses

§ 16 Jahresabschluss; Verwendung des Jahresüberschusses

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und sodann dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht der Vorstand und der Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
2. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden. In dem Beschluss ist die Verwendung des Bilanzgewinns im Einzelnen darzulegen.

VII.

Schlussbestimmungen

§ 17 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro.

§ 18 Sonstiges

Soweit diese Satzung keine Bestimmung enthält, gilt das Gesetz. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam sein oder werden, so soll davon der übrige Inhalt unberührt bleiben. Die Gesellschafter sind gegenseitig verpflichtet, eine etwa unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für Lücken.

picturemaxx AG

München, den 12.05.2009